

Gebührenordnung

(Stand 01.01.2024)

1. Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für gebührenpflichtige Leistungen, die das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) erbringt. Hierzu gehören auch die in der "Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test" DGUV Grundsatz 300-003 dokumentierten Aufgaben.

2. Gebühren

Leistungen werden bei feststehendem Aufwand zu festen Gebührensätzen (vgl. Gebührenliste) berechnet. In allen anderen Fällen wird der tatsächlich geleistete Aufwand in Stunden in Ansatz gebracht und die Gebühren nach dem gültigen Stundensatz berechnet. Der Stundensatz für Leistungen beträgt ab 01.01.2024 160,00 Euro. Die Gebühren werden unabhängig vom Prüfergebnis fällig.

3. Sonderfälle

- 3.1 Bei einem Auftrag auf Prüfung ohne Zertifizierung oder Ausstellung eines Zertifikates ohne Prüfung ermäßigt sich die Prüfgebühr um den entsprechenden Aufwand.
- 3.2 Die Gebühren für die Prüfung der technischen Dokumente auf Übereinstimmung mit den Normen (Artikel 8 der EG-Maschinenrichtlinie) werden nach Aufwand berechnet.
- 3.3 Eine Lizenzgebühr zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit von Zertifikaten wird nicht erhoben.
- 3.4 Kosten, die den üblichen Rahmen erheblich übersteigen, wie z.B. für Transport und Transportversicherung der Prüfobjekte, Zollgebühren, Bedienpersonal für Maschinen, Bearbeitungsmittel (Werkstoffe) oder andere speziell anfallende prüfungsbedingte Kosten, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.5 Reisezeiten werden für jede Person pro Reise ab der 1. Stunde mit dem aktuellen Stundensatzes berechnet. Werden Fahrtkosten und Spesen in Rechnung gestellt, so wird dies bei Vertragsabschluss vereinbart.
- 3.6 Am Markt beschaffte Prüfmuster werden in Rechnung gestellt.

4. Rechnungsstellung

Die Gebühren, Sonderkosten und ggf. Mahngebühren, werden mit dem gesetzlichen Mehrwertsteuersatz in Rechnung gestellt. Vorkasserechnungen sind möglich. Sämtliche Bankgebühren bei Zahlung trägt der Auftraggeber (Schuldner).

5. Abbruch von Prüfungen/Zertifizierungen

Werden Prüfungen oder Zertifizierungen abgebrochen, werden die Gebühren nach Aufwand in Rechnung gestellt, wie sie bis zum Zeitpunkt des Abbruchs angefallen sind.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gilt die Prüf- und Zertifizierungsordnung des „DGUV-Test“ in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.